



Förderverein
DER SCHULE BEKKAMP

Satzung

Förderverein der Schule Bekkamp e.V., Bekkamp 52, 22045 Hamburg, Telefon 040-6549710

Satzung Förderverein der Schule Bekkamp e.V. (ehem. Schulverein)

Auf eine "weibliche Grammatik" wurde mit Rücksicht auf die Lesbarkeit verzichtet. Die Leserinnen bitte ich um Verständnis für dieses Konstrukt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Schule Bekkamp e.V.“ und hat seinen Sitz in 22045 Hamburg.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung und Förderung der Schule Bekkamp. Das geschieht durch materielle Zuwendungen wie Lehrmittel und Klassenraumausstattung, sowie durch Geldmittel für Leistungen, die den Schülern zugute kommen.
2. Die Beschaffung der Sach- und Geldmittel erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, durch Spendenakquise, durch Akquise von Sachspenden für die Weitergabe an die Schule sowie u.a. Basarveranstaltungen, durch andere karitative Veranstaltungen.
3. Als satzungsmäßige Ausgabe gilt auch die Begleichung von Kosten, die bei der Beschaffung der Sach- und Geldmittel entstehen, oder die für gesetzlich geforderte Aufgaben entstehen, wie Notarkosten. Aufwendungen, die Mitgliedern aus der Vereinstätigkeit entstehen, werden im Allgemeinen nur erstattet, wenn sie vorher angemeldet und vom Vorstand freigegeben wurden. Auf die nachträgliche Erstattungen von nicht freigegebenen Aufwendungen besteht kein Anspruch, ist jedoch nach Prüfung der Sachlage durch den Vorstand möglich.
4. Der Verein arbeitet unabhängig von jeder politischen Partei und unabhängig von konfessionsgebundenen Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützt.

Mitglieder des Vorstandes werden – soweit sie nicht ordentliche Mitglieder sind – Mitglieder durch Annahme des Amtes. Sie sind Mitglieder von Amts wegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod des Mitglieds
 - d. oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt kann nur schriftlich, mit vierteljähriger Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines Vierteljahres nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

3. Erwirbt ein Elternteil die Mitgliedschaft, so gilt auch der andere Elternteil als Mitglied.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge bzw. Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mitglieder von Amts wegen, die nicht zugleich ordentliche Mitglieder sind, sind von der Beitragszahlung befreit.

Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Vorzugsleitungen des Vereins erhoben.

§ 10 Spenden und Zuwendungen

Spenden fließen grundsätzlich in die Vereinskasse. Einer Zweckbindung von Spenden wird nur entsprochen, wenn sie satzungsgemäß ist.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte (Vorstand, Schatzmeister),
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands (im Wahljahr),
- Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers (der nicht dem Vorstand angehören darf)
- Festsetzung der Beiträge / Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Abstimmungen über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die elektronische Mitteilung per E-Mail wird zugelassen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung muss darüber hinaus einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über alle grundsätzlichen Fragen des Vereins. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.

Über alle Mitgliederversammlungen ist eine vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, die alle wesentlichen Punkte, insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, welches in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen für die Vorstandstätigkeit vergütet.

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes, § 26 BGB, bilden der erste und zweite Vorsitzende, von denen jeder für sich zeichnungsberechtigt ist.

§ 14 Auflösen des Vereins

Anträge betreffs Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Behörde für Schule und Berufsbildung der Hansestadt Hamburg mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten von Schülern mit dem Förderbedarf geistige Entwicklung zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist einstimmig von der Mitgliederversammlung am 21.02.2011 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Hamburg den 21.02.2011

Ralf Baade 1. Vorsitzender

Inga Reimers 2. Vorsitzende